

waltsamen Zwischenfällen stehenden Kräfte zu isolieren und sich ihrer Verantwortung für den Frieden und die Stabilität in der Region zu stellen.

Der Rat unterstreicht, dass die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Verantwortung für die Herrschaft des Rechts in ihrem Hoheitsgebiet trägt. Er unterstützt die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um der Gewalt mit angemessener Zurückhaltung zu begegnen, die politische Stabilität des Landes zu erhalten und die Harmonie zwischen allen Volksgruppen im Lande zu fördern.

Der Rat erinnert an die Notwendigkeit, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu achten. In diesem Zusammenhang betont er, dass die am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichnete und vom Parlament der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 1. März 2001 ratifizierte Vereinbarung über die Grenzdemarkation von allen geachtet werden muss.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Kosovo-Truppe ergriffen hat, um die Grenze zwischen dem Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Einklang mit der am 9. Juni 1999 in Kumanovo (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) unterzeichneten Militärisch-Technischen Vereinbarung zu kontrollieren. Er begrüßt außerdem den laufenden Dialog zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Truppe über praktische Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Sicherheitssituation und zur Verhütung von Grenzübertreten von Extremisten sowie von möglichen Verstößen gegen die Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998. Er begrüßt die Anstrengungen aller in Betracht kommenden internationalen Organisationen in Zusammenarbeit mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die Stabilität zu fördern und die erforderlichen Bedingungen für die Rückkehr der Bewohner an ihre Heimstätten zu schaffen.

Der Rat wird die Entwicklungen am Boden weiter genau verfolgen und ersucht darum, regelmäßig über die Ergebnisse der zuvor genannten Anstrengungen unterrichtet zu werden."

Auf seiner 4301. Sitzung am 21. März 2001 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben des Ständigen Vertreters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 2001 (S/2001/191)".

#### **Resolution 1345 (2001) vom 21. März 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Dezember 2000<sup>50</sup>, 7.<sup>36</sup> und 16. März 2001<sup>35</sup>,

*erfreut* über die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um innerhalb ihrer Grenzen eine multiethnische Gesellschaft zu konsolidieren, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für den Fortgang dieses Prozesses,

*sowie erfreut* über den von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien vorgelegten Plan, die Krise in einigen Ortschaften in Südserbien auf friedlichem Wege zu lösen, und die Durchführung politischer und wirtschaftlicher Reformen befürwortend, die

---

<sup>50</sup> S/PRST/2000/40.

die Wiedereingliederung der Angehörigen der albanischen Volksgruppe als vollwertige Mitglieder der Zivilgesellschaft zum Ziel haben,

*ferner erfreut* über die internationalen Anstrengungen, namentlich der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, der Kosovo-Truppe, der Europäischen Union, der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Zusammenarbeit mit den Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien und anderer Staaten, um die Eskalation der ethnischen Spannungen in dem Gebiet zu verhüten,

*erfreut* über den Beitrag der Europäischen Union zu einer friedlichen Lösung der Probleme in einigen Ortschaften in Südserbien, ihren Beschluss, die dortige Präsenz der Überwachungsmission der Europäischen Union auf der Grundlage des bestehenden Mandats der Mission zu verstärken, sowie ihren umfassenderen Beitrag zu Gunsten der Region,

*sowie erfreut* über die Zusammenarbeit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und einigen Ortschaften in Südserbien,

1. *verurteilt nachdrücklich* die extremistischen Gewalthandlungen, namentlich die terroristischen Aktivitäten, in bestimmten Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und bestimmten Ortschaften in Südserbien (Bundesrepublik Jugoslawien) und stellt fest, dass diese Gewalthandlungen von extremistischen Angehörigen der albanischen Volksgruppe außerhalb dieser Gebiete unterstützt werden und eine Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der gesamten Region darstellen;

2. *bekräftigt sein Bekenntnis* zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Ausdruck kommt, die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnet wurde;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die volle Durchführung der Resolution 1244 (1999);

4. *verlangt*, dass alle diejenigen, die derzeit an bewaffneten Handlungen gegen die Behörden dieser Staaten beteiligt sind, diese Handlungen sofort einstellen, ihre Waffen niederlegen und an ihre Heimstätten zurückkehren;

5. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternehmen, um die Gewalt unter Achtung der Herrschaft des Rechts zu beenden;

6. *unterstreicht*, dass alle Meinungsverschiedenheiten im Wege eines Dialogs zwischen allen legitimen Parteien beigelegt werden müssen;

7. *unterstreicht außerdem*, dass alle Parteien Zurückhaltung üben und das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in vollem Umfang achten müssen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Albaniens unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern und die gegen den Frieden arbeitenden Extremisten zu isolieren, und ermutigt sie und alle Staaten, alle möglichen konkreten Maßnahmen zu ergreifen, um jede Unterstützung für die Extremisten zu verhindern, und dabei auch die Resolution 1160 (1998) zu berücksichtigen;

9. *fordert* die politischen Führer der Kosovo-Albaner und die Führer der albanischen Gemeinschaften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in Südserbien und anderswo *auf*, die Gewalthandlungen und die ethnische Intoleranz öffentlich zu verurteilen und ihren Einfluss geltend zu machen, um Frieden zu gewährleisten, und fordert alle diejenigen, die mit den extremistischen bewaffneten Gruppen in Verbindung

stehen, auf, ihnen klar zu machen, dass sie von keiner Seite der internationalen Gemeinschaft Unterstützung erhalten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kosovo-Truppe unternimmt, um die Resolution 1244 (1999) in Zusammenarbeit mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien durchzuführen, und fordert die Truppe auf, weitere verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nicht autorisierte Grenzübertritte und illegale grenzüberschreitende Waffenlieferungen in der Region zu verhüten, im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) Waffen zu beschlagnahmen und den Rat auch weiterhin im Einklang mit Resolution 1160 (1998) unterrichtet zu halten;

11. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, zu prüfen, wie sie die in der Region unternommenen Anstrengungen, demokratische und multiethnische Gesellschaften im Interesse aller weiter zu stärken und bei der Rückkehr der Vertriebenen in die betreffenden Gebiete behilflich zu sein, am besten praktisch unterstützen können;

12. *fordert* alle Staaten in der Region *auf*, ihre jeweilige territoriale Unversehrtheit zu achten und bei den Maßnahmen zusammenzuarbeiten, welche die Stabilität und die regionale politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den wesentlichen Grundsätzen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa fördern;

13. *beschließt*, die Entwicklungen am Boden sorgfältig zu verfolgen und aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4301. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## **E. Die Situation in Bosnien und Herzegowina**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4303. Sitzung am 22. März 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Jugoslawiens, Kroatiens und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Unterrichtung durch Wolfgang Petritsch, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Wolfgang Petritsch, den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4304. Sitzung am 22. März 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>51</sup>:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das

---

<sup>51</sup> S/PRST/2001/11.